

# **FR\_GERICHTE 106 2016 66 vom 18. August 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2016\\_66](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2016_66)

FR: FR\_GERICHTE 106 2016 66 du 18 août 2016

IT: FR\_GERICHTE 106 2016 66 del 18 agosto 2016

## **Regeste**

Entscheid des Kindes- und Erwachsenenschutzhofs des Kantonsgerichts | Fürsorgerische Unterbringung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Gegen einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 450 Abs. 1 und 450b Abs. 2 ZGB). Im Kanton Freiburg ist das Kantonsgericht für Beschwerden gegen Entscheide zuständig, die von der Schutzbehörde getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]; SGF 212.5.1). Beschwerdebefugt sind namentlich die am Verfahren beteiligten Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). b) Der angefochtene Entscheid verfügt die Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung der Beschwerdeführerin. Diese ist befugt, Beschwerde zu erheben, ohne dass es weiterer Ausführungen dazu bedarf. Der angefochtene Entscheid datiert vom 1. Juli 2016 und die Beschwerde wurde am 2. August 2016 eingereicht. Aus den Akten lässt sich nicht erstellen, wann der Entscheid der Beschwerdeführerin zugestellt worden ist respektive zu welchem Zeitpunkt sie die Annahme verweigert hat (pag. 58, 65-71). Es ist damit zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht erfolgt ist. Auf die Beschwerde ist somit, unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen, einzutreten. c) Der Kindes- und Erwachsenenschutzhof hat mit Bezug auf die Beschwerdegründe der Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 450a Abs. 1 ZGB) freie Kognition (STECK, in FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, Art. 450a N. 7 mit Hinweisen). Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, N. 12.34). d) Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB).

### **E. 2**

Zunächst verlangt die Beschwerdeführerin ein Disziplinarverfahren und die Amtsenthebung der Friedensrichterin L.\_\_\_\_\_. Der Justizrat, nicht das Kantonsgericht, übt die Aufsicht über die Schutzbehörde gemäss dem Justizgesetz aus (Art. 7 KESG). Somit ist das Kantonsgericht für diesen Antrag nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist in diesem Umfang nicht einzutreten.

### **E. 3**

In der Sache ist die Beschwerdeführerin mit ihrer fürsorgerischen Unterbringung im stationären Behandlungszentrum H. \_\_\_\_\_ nicht einverstanden. a) Nach Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Erste gesetzliche Voraussetzung der Massnahme ist einer der drei abschliessend genannten Schwächezustände: psychische Störung, geistige Behinderung oder schwere Verwahrlosung. Erforderlich ist sodann eine durch den Schwächezustand begründete Notwendigkeit der Behandlung bzw. Betreuung. Weitere Voraussetzung bildet, dass der Person die nötige Behandlung oder Betreuung nicht auf andere Weise als durch eine Einweisung in eine Einrichtung oder die dortige Zurückbehaltung gewährt werden kann. Gesetzlich verlangt ist schliesslich eine geeignete Einrichtung. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person wird entlassen, sobald die

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB; Urteil BGer 5A\_228/2016 vom 11. Juli 2016 E. 3.1). Das gestützt auf Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholende Gutachten hat sich insbesondere über den Gesundheitszustand der betroffenen Person, aber auch darüber zu äussern, wie sich allfällige gesundheitliche Störungen hinsichtlich der Gefahr einer Selbst- bzw. Drittgefährdung oder einer Verwahrlosung auswirken können und ob sich daraus ein Handlungsbedarf ergibt (BGE 140 III 105 E. 2.4). b) Gemäss dem psychiatrischen Gutachten vom 30. Juni 2016 leidet die Beschwerdeführerin an einer chronischen paranoiden Schizophrenie und in körperlicher Hinsicht an Diabetes des Typs 2. Zur Behandlung bedarf die Beschwerdeführerin gemäss Gutachten zwingend einer somatischen wie auch psychotropen Medikation, welche – bis zum Finden einer anderen Lösung – ausschliesslich durch die Fortführung ihrer Unterbringung im stationären Behandlungszentrum H. \_\_\_\_\_ sichergestellt werden kann, da sie insbesondere aufgrund einer fehlenden Krankheitseinsicht jeweils bei Verlassen der Einrichtung die Medikamente nicht mehr nimmt. Wie bereits anlässlich der Sitzung des Friedensgerichts vom 1. Juli 2016, bestätigte Dr. med. K. \_\_\_\_\_ auch anlässlich der Einvernahme durch den Erwachsenenschutzhof vom 18. August 2016 im Wesentlichen das von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ verfasste Gutachten. Zur aktuellen Situation der Beschwerdeführerin gab er zudem wie folgt Auskunft: Die Blasenentzündung sei geheilt und die Situation um die Diabeteserkrankung habe sich mit täglichen Insulinspritzen (die Beschwerdeführerin könne sich diese noch nicht selber machen) deutlich verbessert. Auch psychisch sei die Beschwerdeführerin heute stabil, da sie die entsprechenden Medikamente (Haldol) verabreicht bekommen würde. Andererseits führte Dr. med. K. \_\_\_\_\_ aber auch aus, dass klar sei, dass die Beschwerdeführerin, wenn sie entlassen würde, die erforderlichen Medikamente nicht mehr nehmen würde. Diese Aussage von Dr. med. K. \_\_\_\_\_ bestätigte die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Einvernahme durch den Erwachsenenschutzhof vom 18. August 2016. Auf die Frage, ob sie ihre Medikamente auch regelmässig zuhause einnehmen würde, sagte sie das Folgende aus: „Ich würde sie nicht nehmen, es sei denn ich spüre, dass ich das Gleichgewicht nicht mehr habe. Dann könnte ich meinen Psychiater in N. \_\_\_\_\_ konsultieren. Für immer kann ich sie aber nicht nehmen. Das Gesetz erlaubt dies nicht. Man kann nicht Medikamente nehmen für den Fall, dass ... hat mein Psychiater gesagt“. Sie führte zudem aus, dass sie sehr gute Ärzte habe, an welche sie sich wenn nötig wenden könnte; sie bete viel und werde in M. \_\_\_\_\_ auch

viele Kontakte knüpfen können; dort werde sie nicht mehr dem Druck des hiesigen Friedensgerichts ausgesetzt sein; das Medikament Haldol sei zudem nicht alleine dafür verantwortlich, dass es ihr heute besser gehe. Im Laufe der Einvernahme fügte sie noch an, dass sie die Medikamente für den Blutdruck und den Diabetes – im Gegensatz zum Haldol – nehmen und sich in M.\_\_\_\_\_ für die Insulinspritzen an die Spitex wenden würde. Aufgrund dieser Situation wies Dr. med. K.\_\_\_\_\_, wie auch Dr. med. I.\_\_\_\_\_, im Ergebnis auf das Risiko einer Dekompensation der Beschwerdeführerin im Falle einer Entlassung hin. Komme es erneut zu einer Phase der Dekompensation – wie in der Vergangenheit schon oft – könne die Beschwerdeführerin wie auch Drittpersonen gefährdet sein. Diese gelte auch im Falle der fehlenden Behandlung des Diabetes, was durch Unterzuckerung bis zum Tode führen könne. Die Beschwerdeführerin könne zwar auf ein gutes medizinisches Netz und Kontakte zählen, sei aber dann, wenn sie instabil sei, nicht mehr in der Lage, diese aufzusuchen; das Spital habe es in der Vergangenheit bereits mit dem Psychiater der Beschwerdeführerin versucht; es funktioniere immer eine gewisse Zeit, dann komme sie aber wieder ins Spital zurück. Insgesamt ist Dr. med.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 K.\_\_\_\_\_ damit ambulanten Massnahmen gegenüber skeptisch. Er gab aber auch an, dass die Beschwerdeführerin namentlich mit einer monatlichen Depotspritze von Neuroleptika (Haldol) oder deren tägliche, orale Einnahme autonom funktionieren könnte. Die Beschwerdeführerin wiederholte daraufhin, dass sie mit der Depotspritze nicht einverstanden sei und das Haldol nicht regelmässig einnehmen wolle respektive werde. Abschliessend stellte Dr. med. K.\_\_\_\_\_ fest, dass sich die Abstände zwischen den Einweisungen immer mehr verkürzen würden, was ihn und seine Kollegen beunruhige; dies zeige auch, dass das was sie bisher versucht und angeordnet hätten, nicht funktioniert habe. c) Insgesamt steht aufgrund des Gutachtens vom 30. Juni 2016 sowie der Aussagen von Dr. med. K.\_\_\_\_\_ vom 1. Juli und 18. August 2016 fest, dass die Beschwerdeführerin am Schwächezustand der psychischen Störung leidet. Dieser begründet die Notwendigkeit einer Behandlung (insbesondere Neuroleptika; Insulinspritzen). Die nötige Behandlung ihres Schwächezustandes kann, zumindest derzeit, aufgrund ihrer klaren Weigerungshaltung gegenüber der zwingend erforderlichen Medikation (Haldol) respektive der fehlenden Krankheitseinsicht, nicht anders als mit der Zurückbehaltung im stationären Behandlungszentrum H.\_\_\_\_\_ gewährleistet werden. Für die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin (namentlich paranoide Schizophrenie) ist das stationäre Behandlungszentrum H.\_\_\_\_\_ als medizinisches, pflegerisches und psychosoziales Kompetenzzentrum, das auf Psychiatrie und Psychotherapie spezialisiert ist, im Übrigen auch eine geeignete Einrichtung. Damit sind die Voraussetzungen im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB für die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin erfüllt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass auf der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 25. Juni 2016 (pag. 3), wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht, der Stempel fehlte. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, die nicht zur Ungültigkeit der fürsorgerischen Unterbringung führt. Basis der aktuellen fürsorgerischen Unterbringung bildet im Übrigen der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 1. Juli 2016. Dasselbe gilt für die Rüge, das Gutachten von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ sei „juristisch ungültig“. Dieser Arzt ist ein ausgewiesener Fachmann und hat sich nicht bereits im gleichen Verfahren über die Krankheit der Beschwerdeführerin geäussert, wobei an die Unabhängigkeit des Experten die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an das urteilende Gericht. Damit wird namentlich die Mitwirkung in der unteren Instanz in demselben Verfahren

ausgeschlossen, wie dies etwa der Fall ist, wenn zunächst die Klinikleitung zu einem Entlassungsgesuch Stellung zu nehmen hat, der Betroffene in der Folge den Rechtsweg beschreitet und in der Klinik tätige Ärzte als Sachverständige auftreten (vgl. u.a. BGE 137 III 289 E. 4.4). Es ist gleichzeitig aber auch festzustellen, dass – wie von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ und Dr. med. K.\_\_\_\_\_ ausgeführt – nach passenden Massnahmen für die Beschwerdeführerin zu suchen ist, die es ihr ermöglichen, das stationäre Behandlungszentrum H.\_\_\_\_\_ zu verlassen; sofern die für die Beschwerdeführerin erforderliche Behandlung sichergestellt ist, kann von ihrer psychischen und physischen Stabilität und damit einem autonomen Leben ausgegangen werden. Das Friedensgericht wird demnach angewiesen, die Entlassung der Beschwerdeführerin – namentlich verknüpft mit der allfälligen Errichtung einer Beistandschaft und/oder mit einer Nachbetreuung respektive ambulanten Massnahmen im Sinne von Art. 26 KESG – zu prüfen.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin dringt mit ihrem Antrag auf Freilassung nicht durch. Die Prozesskosten sind ihr deshalb aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Die Entscheidgebühr wird pauschal auf CHF 300.- festgesetzt (Art. 95 und 96 ZPO i.V. m. Art. 19 Abs. 1 JR). Der Hof erkennt: I. Auf das Gesuch um Disziplinarverfahren und Amtsenthebung der Friedensrichterin L.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten. II. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Friedensgerichts des Saanebezirks vom 1. Juli 2016 wird bestätigt. III. Das Friedensgericht des Saanebezirks wird angewiesen, die Entlassung von A.\_\_\_\_\_ – namentlich verknüpft mit der allfälligen Errichtung einer Beistandschaft und/oder mit einer Nachbetreuung respektive ambulanten Massnahmen im Sinne von Art. 26 KESG – zu prüfen. IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A.\_\_\_\_\_ auferlegt. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. August 2016/lgr Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.